

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2020/4 Allgemeine Verteilung 7. November 2019 Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAßEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS) (36. Tagung, Genf, 27. - 31. Januar 2020) Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge

# 7.2 ADN – Platzhalter in der Gliederung

Vorgelegt von Deutschland<sup>1,2</sup>

Verbundene Dokumente:	keine

## **Einleitung**

1. Deutschland ist der Meinung, dass in den Kapiteln 7.1 und 7.2 bei der Gliederung der Vorschriften viele überflüssige Platzhalter für nicht vorhandene Vorschriften verwendet werden.

Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/4 verteilt.

Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019, (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3)).

## I. Antrag

2. In Kapitel 7.1 die folgenden Gliederungspunkte ersatzlos streichen:

7.1.0.2 –	7.1.4.78 –
7.1.0.99 (bleibt offen)	7.1.4.99 (bleibt offen)
7.1.1.22 –	7.1.5.9 –
7.1.1.99 (bleibt offen)	7.1.5.99 (bleibt offen)
7.1.2.20 –	7.1.6.17 –
7.1.2.99 (bleibt offen)	7.1.6.99 (bleibt offen)
7.1.3.71 –	7.1.7.5 –
7.1.3.99 (bleibt offen)	7.1.9.99 (bleibt offen)

3. In Kapitel 7.2 die folgenden Gliederungspunkte ersatzlos streichen:

7.2.0.2 – 7.2.0.99 (bleibt offen)	7.2.4.78 – 7.2.4.99 (bleibt offen)
7.2.1.22 –	7.2.5.8.2 (gestrichen)
7.2.1.99 (bleibt offen)	7.2.5.8.3 (gestrichen)
7.2.2.23 –	7.2.7.0.4.4
7.2.2.99 (bleibt offen)	7.2.5.8.4 (gestrichen)
7.2.3.52 –	7.2.5.9 –
7.2.3.99 (bleibt offen)	7.2.5.99 (bleibt offen)

4. Das Inhaltsverzeichnis entsprechend anpassen.

# II. Begründung

- 5. Diese Platzhalter sind nicht erforderlich, um Lücken zwischen aufeinander folgenden Vorschriften zu füllen. Sie haben auch keine andere verordnungstechnische Bedeutung.
- 6. Andererseits erschweren sie die Lesbarkeit des Teils 7 und blähen die Verordnung unnötig auf.

### III. Sicherheit

7. Die Sicherheit wird nicht beeinträchtigt. Es handelt sich um eine bloße redaktionelle Bereinigung der Vorschrift. Die Sicherheit der Beförderung wird indirekt verbessert, weil die Vorschriften besser lesbar und somit besser zu erfassen sind.

### IV. Umsetzbarkeit

8. Es sind keine schiffbaulichen Investitionen und keine organisatorischen Änderungen bei der Beförderung erforderlich. Es gibt an keiner anderen Stelle der dem ADN beigefügten Verordnung einen Verweis auf diese Gliederungsziffern.